

Aktenzeichen: 2 AZN 53/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 12. April 1984

- 2 AZN 53/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 11. Januar 1983

Herne

- 3 Ca 1456/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. November 1983

Hamm

- 9 Sa 316/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 53/84

9 Sa 316/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. April 1984  
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom  
17. November 1983 - 9 Sa 316/83 - wird  
als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die auf Divergenz gestützte Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht die  
gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II. Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil den von der Beklagten behaupteten und selbst formulierten Rechtssatz "die Schutznormen des Kündigungsschutzgesetzes, insbesondere der Vorbehalt der sozialen Rechtfertigung einer Kündigung, finden auch dann Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung des Arbeitgebers beendet wird" nicht aufgestellt. Es hat sich nicht mit den "Schutznormen des Kündigungsschutzgesetzes" auseinandergesetzt und auch keinerlei Erörterungen zu § 1 KSchG oder zu sonstigen Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes angestellt.

Das anzufechtende Urteil beschäftigt sich allein mit dem Schwerbehindertenschutz und legt dar, daß bei der gegebenen Sachverhaltsgestaltung das - im Streitfalle nicht durchgeführte - Zustimmungsverfahren bei der Hauptfürsorgestelle durch eine entsprechende gerichtliche Nachprüfung des Beendigungssachverhaltes auszugleichen ist. Dies setzt die Beschwerde unzutreffend gleich mit der Gewährung von Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz. Inwieweit diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts frei von Rechtsfehlern sind, kann dahingestellt bleiben. Diese Frage könnte erst nach erfolgter Revisionszulassung überprüft werden.

III. Die Beschwerde war daher wegen Fehlens einer Divergenz mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Weller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)